

Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur

Autor(en): **Meyer-Marthaler, Elisabeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **44 (1950)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur

Von Elisabeth MEYER-MARTHALER

Neben einem verhältnismäßig reichen Urkundenbestande hat sich aus dem churrätischen Gebiete auch eine dem frühen Mittelalter angehörende und mehrere Bücher umfassende Rechtsliteratur erhalten. Sie trägt, wie die urkundliche Überlieferung, bestimmte charakteristische Merkmale. Zunächst fällt die einheitliche Gruppe der römischen Vulgarrechte, der *Lex Romana Visigothorum* und der *Lex Romana Curiensis* auf, welche nach Form und Inhalt voneinander abhängig sind¹. Als dem frühen Mittelalter bekannt vorauszusetzen ist sodann das Edikt Theodorichs aus der Zeit ostgotischer Herrschaft². Andererseits scheint auch Justinianisches Recht gepflegt worden zu sein, wie die Überlieferung der *Epitome Juliani* zu den *Novellen Justinians* zeigt³. Un-

¹ Churrätien ist Entstehungsort der fragmentarischen Überlieferung der *Lex Romana Visigothorum* des Klosters Roth aus der Zeit um 800, vgl. K. O. MÜLLER, Eine neue Handschrift der *Lex Romana Visigothorum* in churrätischer Schrift aus der Zeit um 800, in *Z. d. Savignystiftung f. RG. germ. Abt.* 57 (1937), S. 429 ff., sowie derjenigen der *Lex Romana Curiensis* in Hs. 722 der Stiftsbibliothek St. Gallen um 800, vgl. K. ZEUMER, in der Vorrede zur Edition der *Lex Romana Curiensis* in *MG. LL. V*, S. 291 ff., außerdem vor allem G. SCHERRER, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Halle 1875, S. 231 Nr. 722 und A. BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica I*, Genf 1935, S. 98 u. 94. Der einst der Kathedralbibliothek von Aquileja angehörende Cod. 3493 der Universitätsbibliothek Leipzig aus dem 9./10. Jahrhundert kann wie das Fragment der Ambrosianischen Bibliothek O 55 auf Grund der Schrift nicht eindeutig auf Churrätien lokalisiert werden, besitzt aber unzweifelhaft alpinen Charakter, vgl. ZEUMER, a. a. O., S. 292; zum Ambrosianischen Fragment vgl. insbesondere M. CONRAT, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes im früheren Mittelalter I*, Leipzig 1891, S. 285, sowie G. J. ZANETTI, *La legge Romana Retica Coirese o Udinese*, Mailand 1900, S. 24 ff., dazu K. ZEUMER, in *Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde* 25 (1900), S. 844 und I. MÜLLER, Rätien im 8. Jahrhundert, in *Zeitschrift f. Schweizerische Geschichte (zit. ZSG.)* 1939, S. 387. Der Leipziger Codex 3493 enthält neben der *Lex Romana Curiensis* auch einigen Text aus der *Epitome Aegidii*, vgl. CONRAT, a. a. O., S. 257.

² So sind cap. 85-87 des *Edictum Theodorici* in den Leipziger Codex 3493, S. 225 eingegangen (*MG. LL. V*, S. 162).

³ Die *Epitome Juliani* ist an einer Stelle churrätischer Überlieferung nachweisbar und zwar in der St. Galler Hs. 722, S. 2-15, sodann auch im genannten

gefähr ebensoviel kennen wir aus dem Bereiche kanonischen Rechtes. Es liegen zwei Canonessammlungen aus der Zeit um 800, vorwiegend vorfränkische Konzilsbeschlüsse enthaltend, sowie ein Poenitentiale aus dem beginnenden 9. Jahrhundert vor¹. Den weltlichen Rechten schließen sich zeitlich und überlieferungsgeschichtlich die Capitula Remedii an. Da sie jedoch auch Elemente aus dem allgemeinen Kirchenrechte aufgenommen haben, zeichnen sie sich durch einen in jeder Hinsicht gemischtrechtlichen Charakter aus, weshalb sie innerhalb der rechtlichen Literatur des frühen Mittelalters eine gewisse Sonderstellung einnehmen.

Überblickt man diese Tradition, dann entspricht sie durchaus der tatsächlichen Rechtsentwicklung in Rätien, wie sie durch die Romanisierung begründet worden ist. Es fehlt eine handschriftliche Überlieferung des Codex Theodosianus, dagegen ist in churrätischer Schrift die Lex Romana Visigothorum erhalten, jenes Vulgärrecht, das dem Rechte der im fränkischen Reiche lebenden Romanen zu Grunde lag. Auf ihr fußt die Lex Romana Curiensis, deren handschriftliche Verbreitung nicht über den Bereich der einstigen Raetia prima hinausgeht. Wenn wir vom kirchlichen Rechte absehen, fallen zwei wichtige Quellen-

Leipziger Codex 3493, S. 1-224, vgl. ZEUMER, in MG. LL. V, S. 292 ; A. v. HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II, Breslau 1901 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. v. O. GIERKE, Heft 64, S. 354) und CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes I, S. 286 Anm. 3 u. S. 39 Anm. 1. In dieser Handschrift gehören allerdings die Lex Romana Curiensis und die Epitome Juliani nicht ursprünglich zusammen.

¹ Es handelt sich um die heute in der Stiftsbibliothek Einsiedeln liegenden Hss. 191 und 199 für die Canones- und Dekretalensammlungen und 326 für das Poenitentiale, vgl. G. MEIER, Catalogus codicum manu scriptorum qui in bibliotheca monasterii Einsidlensis OSB. servantur I, Einsiedeln 1899, S. 150 Nr. 191 ; S. 155 Nr. 199 ; S. 297 Nr. 326, sowie BRUCKNER, Scriptoria I, S. 76. Hs. 326 besteht aus fünf selbständigen Teilen, von denen das Poenitentiale, der sog. Excarapsus Cummeani (vgl. S. 10 Anm. 3) für sich allein entstanden und an dritter Stelle eingebunden ist und aus dem Kloster Pfäfers stammt. Die übrige Literatur in churrätischer Schrift ist kirchlich-theologischen Inhaltes, als solche für die kulturelle Einschätzung selbstverständlich von Bedeutung, vgl. die Übersicht bei BRUCKNER, Scriptoria I, S. 63. Ganz unergiebig für die Frage der älteren Überlieferung sind die mittelalterlichen Bibliothekskataloge von Pfäfers und Chur, vgl. P. LEHMANN, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I, München 1918, S. 483 und ders., in Sitz. ber. d. bayr. Akademie, Jg. 1920, Abhg. 4, S. 4. — Nicht rätischen Ursprungs ist die von der älteren Forschung irrtümlich dem Bischof Remedius zugeschriebene Canonessammlung in Hs. 614 der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 136-182, welche in Abschrift des 9. Jahrhunderts Pseudoisidorische Dekretalen enthält, vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 198 Nr. 614, dazu BRUCKNER, Scriptoria III, S. 113.

gruppen, wie sie eigentlich seit dem 6. Jahrhundert in Rätien zu finden sein müßten, vollständig aus. Weder Sammlungen der königlichen Capitularien, also der Edikte der Zentralverwaltung des fränkischen Reiches, noch der verschiedenen germanischen Volksrechte sind überliefert. Daß letztere fehlen, ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß römisches Vulgärrecht noch im 8. Jahrhundert und zu Beginn des 9. Jahrhunderts für einen mehr oder weniger geschlossenen Raum Geltung besessen hat¹, zu einer Zeit also, in der andern Orts die Rechtskodifikation eben erst vollendet worden war und die Sammeltätigkeit eingesetzt hatte. Für den Wegfall der Capitularien dagegen dürfte völliger Verlust des Handschriftenmaterials anzunehmen sein. Denn wie ostgotisches Reichsrecht bekannt geworden ist, hat auch das fränkische die Rechtsbildung in Rätien beeinflußt. Sowohl die Lex Romana Curiensis, wie die Capitula Remedii weisen einen ansehnlichen Bestand an fränkischen Rechtsgewohnheiten auf, deren Form und Inhalt für eine schriftliche Übermittlung sprechen².

Die Capitula Remedii sind an einziger Stelle im Codex 722 der Stiftsbibliothek St. Gallen überliefert³. Diese Handschrift enthält auf dem Palimpsest eines Psalmenkommentars des Hilarius auf S. 2-15 die Epitome Juliani zu den Novellen Justinians — die Rückenaufschrift des Bandes, *Decreta Iustiniani imperatoris* weist darauf hin⁴ — dann

¹ Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, Beiheft z. ZSG. 7 (1948) S. 30. Zur Charakterisierung der Lex Romana Curiensis vgl. auch die Übersicht bei P. VINOGRADOFF, Roman Law in Mediaeval Europe, London/New York 1909, S. 12-14, sowie E. GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France II, Paris 1888, S. 147.

² Die staatsrechtlichen Bestandteile der Lex Romana Curiensis sowie der Capitula Remedii sind herausgeschält bei MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 38 ff. Sie weisen fränkischen Charakter auf, auch wenn in einigen Fällen römische Formen noch bestehen geblieben sind. Daß fränkisches und kanonisches Recht auf schriftlichem Wege Eingang gefunden haben, wird die genaue Analyse von Form und Inhalt der Capitula Remedii zeigen, deren Anlehnung an Canones und Capitularien offensichtlich ist.

³ Eine genaue Inhaltsübersicht für diesen Codex bietet SCHERRER, Verzeichnis, S. 231 Nr. 722, eine Beschreibung BRUCKNER, Scriptoria I, S. 91. — Danach gedruckt von F. v. WYSS, in Archiv f. Schweizer Geschichte 7, S. 205 ff., G. HAENEL, Lex Romana Visigothorum, Leipzig 1848, S. 455; Th. v. MOHR, Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden I, Chur 1848, Nr. 192; P. C. PLANTA, Das alte Rätien, Berlin 1872, S. 449 ff.; G. HAENEL, in MG. LL. V, S. 181 ff.; K. ZEUMER, in MG. LL. V, S. 441 ff., in der Folge zitiert nach der Ausgabe von ZEUMER.

⁴ Zur Epitome Juliani und deren Überlieferung vgl. CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes I, S. 38 ff., und P. KRÜGER, Geschichte

auf S. 19-247 die Lex Romana Curiensis und als letztes S. 248-256 die Capitula Remedii. Die ersten 15 Seiten, einzelne Blätter der Lex Romana Curiensis und die Capitula Remedii als Gesamtes sind von einer ersten Haupthand geschrieben, während von einer zweiten, ihr im Duktus sehr nahestehenden, der größte Teil der Lex Romana Curiensis stammt. Beide Schriften deuten nach Churrätien hin und gehören zeitlich den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts an¹. Offensichtlich ist der Codex als Ganzes entstanden und zwar wahrscheinlich in der Umgebung des bischöflichen Hofes zu Chur. Für die Churer Herkunft kann insbesondere die Aufnahme der Capitula Remedii ins Feld geführt werden, die sich sonst nirgends mehr, auch nicht als Anhang der Pfäferser Überlieferung der Lex Romana Curiensis finden². Zunächst könnte allerdings auch an eine Entstehung in der St. Galler Schreibschule gedacht werden. Mindestens seit dem 15. Jahrhundert befindet sich ja die Handschrift im Besitze des Klosters St. Gallen³. Doch berechtigt nichts zu einer sicheren Annahme in dieser Richtung, selbst wenn man die churrätischen Einflüsse auf die Klosterkultur St. Gallens in der Frühzeit nicht gering anschlägt⁴.

Der Codex 722 muß unter ganz bestimmten Gesichtspunkten angelegt worden sein. Er enthält in Abschrift Rechtsaufzeichnungen, welche nach Art, Alter und Herkunft verschieden sind, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Für die Vorlage, in welcher dem Schreiber die Epitome Juliani zur Verfügung stand, bestehen keinerlei Hinweise. Ihre Entstehung liegt um zwei Jahrhunderte weiter zurück als diejenige der Lex Romana Curiensis. Zudem fällt justinianisches Recht nicht direkt in den Bereich praktischer Anwendungsmöglichkeit in

der Quellen und Literatur des römischen Rechts¹, Leipzig 1888, S. 355. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß die St. Galler Hs. 722 nur einen Teil der Epitome umfaßt und sich auf einen Auszug aus cap. 411-523 beschränkt, also weniger umfangreich ist als der Leipziger Codex 3493.

¹ Vgl. BRUCKNER, Scriptoria I, S. 92.

² Die objektive Erwähnung des Bischofs Remedius von Chur allein in den Capitula Remedii bietet natürlich noch keinen schlüssigen Beweis für den Entstehungsort der ganzen Handschrift, anders etwa als bei der rätischen Überlieferung des Sacramentarium Gelasianum in Hs. 348 der Stiftsbibliothek St. Gallen der Eintrag auf S. 368 *Memento domine famuli tui Remedii episcopi et. . .*, vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 122 Nr. 348; BRUCKNER, Scriptoria I, S. 89, 90.

³ Sie ist im St. Galler Bibliothekskatalog des Jahres 1461 mit *Decreta Iustiniани imperatoris* bezeichnet, vgl. LEHMANN, Mittelalterliche Bibliothekskataloge I, S. 117 Nr. 22.

⁴ Vgl. zuletzt O. SCHEIWILLER, Beiträge zur St. Otmar-Forschung, St. Gallen 1940, S. 11 ff.

unserer Gegend, da es im fränkischen Hoheitsgebiet für die römischen Provinzialen keine Geltung erlangt hat¹. Ihre Verbreitung ist dementsprechend wenig umfangreich. Mehr wissen wir von der *Lex Romana Curiensis*, welche im Codex an zweiter Stelle steht. Ihre erstmalige Redaktion ist nicht vor der Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgt, während die heute vorliegenden Abschriften um mehr als ein halbes Jahrhundert jünger sind². Die *Lex Romana Curiensis* stellt eine private Arbeit dar, ohne offizielle Anerkennung, ist aber wohl bald nach ihrer Abfassung zum maßgebenden Rechtsbuch, zur einzigen *Lex scripta* geworden, zumal in ihren mit zeitgenössischen Rechtsanschauungen durchsetzten Teilen³. Demgegenüber sind die *Capitula Remedii* zur Zeit des Bischofs Remedius von Chur um 800 amtlich erlassen und kurz darauf dem Codex 722 einverleibt worden. Bei diesem Befunde ist es nicht leicht und nicht eindeutig festzustellen, welchen Zweck die ganze Rechtssammlung verfolgt hat. Sie kann einmal der juristischen Schulung gedient haben, wie sie an Stätten geistlicher Bildung üblich und auch für Chur vorauszusetzen ist. Hierfür würde die Aufnahme der *Epitome Juliani* sprechen, an deren Statt wir für den praktischen Gebrauch eher die *Lex Romana Visigothorum* erwarten würden. Ein entsprechendes Beispiel bieten dazu die Rechtssammlungen des Klosters St. Gallen aus dem 8. und 9. Jahrhundert, deren Anlage unmöglich allein durch die Praxis bedingt ist⁴. Codex 722 wahrt inhaltlich in der Kopie römischer,

¹ Die Überlieferung dafür ist denn auch im allgemeinen sehr spärlich. Die *Epitome Juliani*, am weitesten verbreitet, ist außer in Hs. 722 der Stiftsbibliothek St. Gallen und der Leipziger Hs. 3493 noch in Cod. 4418 der Bibliothèque Nationale Paris enthalten, im übrigen aber nur durch Excerpte bekannt geworden, vgl. v. HALBAN, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II*, S. 354, sowie GLASSON, *Histoire du droit et des institutions II*, S. 155.

² Es ist an dieser Stelle nicht näher auf die *Lex Romana Curiensis* einzugehen, vgl. zuletzt MÜLLER, *Rätien im 8. Jahrhundert*, S. 386 ff. und die Bemerkungen bei MEYER-MARTHALER, *Rätien im frühen Mittelalter*, S. 38 ff. Die Untersuchung der *Lex Romana Curiensis* und ihrer Überlieferung kann noch nicht in allen Punkten als abgeschlossen betrachtet werden, doch ihre Entstehungszeit steht einigermaßen fest. Als frühesten Zeitpunkt können wir die Regierungszeit König Pippins annehmen, als spätesten die Abfassung der *Capitula Remedii*, also wahrscheinlich 802/803. Über dieses Datum vgl. diese Arbeit S. 92.

³ Dazu bes. v. HALBAN, *Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II*, S. 338 ff. und H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*² I, München-Leipzig 1906, S. 516 ff.

⁴ Die Bibliothek des Klosters St. Gallen ist ein Beispiel dafür, daß Rechtsquellen aus dem ganzen Gebiete des fränkischen Reiches gesammelt worden sind. Es finden sich dort die Rechte der römischen Provinzialen, und zwar außer der *Lex Romana Curiensis* auch die *Lex Romana Visigothorum* (Hss. 729 [*Epitome*

beziehungsweise rätischer Rechte eine gewisse Einheitlichkeit und ist im Rechtsgebiete selbst entstanden. Über eine Verwertung in der Rechtspraxis aber kann nur auf Grund von Quellen entschieden werden, welche eindeutig auf die Existenz einer Lex scripta hindeuten. Dafür liegt ein einziges Zeugnis vor, das außerdem mit Vorsicht zu benützen ist. Denn wenn auch die bekannte Urkunde von 852 sich auf eine Bestimmung der Lex Romana Curiensis beruft, so hat sie doch vielleicht eher die Pfäferser Überlieferung im Auge als den Codex 722¹. Für die Capitula Remedii bestehen gar keine weiteren Spuren tatsächlicher Anwendung. Sie haben nur vorübergehende Wirkung erzielt und aus diesem Grunde keine ausgedehnte Verbreitung gefunden.

Die ursprüngliche Überlieferung der Capitula Remedii muß als Breve bezeichnet werden, wie das diese selbst tun. Jeder Priester soll es besitzen und monatlich zweimal dem Volke vorlesen und erklären².

Aegidij] u. 731, vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 233 Nr. 729 u. S. 235 Nr. 731), dann die Rechte der germanischen Stämme, die Lex Salica (Hss. 729 u. 731), die Lex Ribuarica (Hs. 728, vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 233 Nr. 728, sowie BRUCKNER, Scriptoria III, S. 116), die beiden Fassungen der Lex Alamannorum (Hss. 729, 731 u. 732, zu letzterer vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 240 Nr. 732 und BRUCKNER, Scriptoria III, S. 116) und der Edictus Rothari (Hs. 730, vgl. SCHERRER, Verzeichnis, S. 236 Nr. 730). Dazu treten die Capitulariensammlungen der Hss. 727 (SCHERRER, Verzeichnis, S. 236 Nr. 727) und 733 (SCHERRER, Verzeichnis, S. 241 Nr. 733 und BRUCKNER, Scriptoria II, S. 80). Eine heute als Hs. 338 in der Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana) liegende Sammlung des 9. Jahrhunderts umfaßt die Lex Salica, die Lex Ribuarica und die Lex Alamannorum, vgl. G. SCHERRER, Verzeichnis der Manuscripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen, St. Gallen 1864, S. 95 Nr. 338; BRUCKNER, Scriptoria III, S. 54. Die Sammeltätigkeit St. Gallens beginnt mit dem 9. Jahrhundert (vgl. BRUCKNER, Scriptoria III, S. 20), dient aber nur beschränkt praktischen Zwecken. Auch wenn man für die Anwendung der Rechte das Personalitätsprinzip in Betracht zieht, kommt fast nur die Lex Alamannorum dafür in Frage.

¹ Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hrg. v. H. WARTMANN, Zürich 1863 ff. II, Nr. 421 Es handelt sich hier um eine Verschreibung unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung und der Falcidia . . . *hoc est quarta porcione . . . sicut lex continet*. Dieser Wortlaut deutet auf geschriebenes Recht, und zwar insofern auf die Hs. XXX von Pfäfers, als der Schreiber von Urkunde und Rechtsbuch vielleicht dieselbe Person ist, vgl. BRUCKNER, Scriptoria I, S. 86. Auf den Gebrauch römischen Vulgarrechtes zielt auch die Formel *secundum legem Romanam* in St. Galler Ub. II, Anh. 24 für das beginnende 9. Jahrhundert und St. Galler Ub. III, 779 vom 8. März 920. Sie darf jedoch nicht als Beweis für die Lex scripta dienen, da sie ebenso gut ungeschriebenes, geltendes Recht im Auge haben kann.

² Es entspricht dies den kirchlichen Vorschriften, daß die bischöflichen Statuten von den Klerikern dem Volke übermittelt werden müssen, vgl. Conc. Aurelianense 538, cap. 36 (MG. Conc. I, S. 83) und Conc. Aurelianense 541, cap. 6 (MG. Conc. I, S. 88).

Auf jeden Fall ist mit einer mehrfachen Fertigung in dieser Form zu rechnen, und ebenfalls mit mehreren Abschriften, von denen sich aber, abgesehen von der vorliegenden Kopie, keine einzige erhalten hat. Als Urheber kommt, was indirekt auch aus dem Inhalt hervorgeht, nur Bischof Remedius von Chur in Frage¹, sie stammen somit aus der Zeit um 800, vielleicht sind sie um 802/803 redigiert worden und zwar im Zusammenhange mit den Kapitularien Karls des Großen von 802². Der Verfasser scheint ein mit dem zeitgenössischen weltlichen und kirchlichen Rechte vertrauter Geistlicher zu sein. Offensichtlich rührt die Fassung auch nur von einer einzigen Hand her, die sich stets wiederkehrender, gleichlautender Formulierungen bedient hat³. Die der Lex Romana Curiensis nahestehende Vulgärsprache weist außerdem daraufhin, daß der Redaktor einheimischer Herkunft gewesen sein muß. Bezeichnend hierfür ist die formale Anlehnung an die fränkische Rechtssprache im allgemeinen — nicht etwa an die alemannische oder langobardische —, und die Verwendung vulgärlateinischer Laut- und Satzbildungen im einzelnen, wie sie auch die Lex Romana Curiensis aufweist⁴.

¹ Bischof Remedius von Chur wird zuletzt 806 erwähnt, vgl. Bündner Urkundenbuch, hrg. v. E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET, Chur 1947, I, Nr. 34, dazu MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 67.

² Über diesen Zeitpunkt vgl. S. 92.

³ Die rechtliche Formelsprache ist immer dieselbe, so für das wiederholt verübte Vergehen und die darauf stehende Todesstrafe *si tertio perpetraverit . . . potestas de eo sit iudicium et laicorum* (Cap. Rem. 2, 3, 7, 8; MG. LL. V, S. 442, 443), die gerichtliche Untersuchung des *inquirere, a iudicibus prumptissime inquirantur, considerantes culpam atque personam et omnem eventionem rei* u. ähnlich (Cap. Rem. 3, 11, 12; MG. LL. V, S. 442, 444), für zweimaliges Verbrechen *si secundo hoc fecerit* (Cap. Rem. 2, 4, 7, 8; MG. LL. V, S. 442, 443), die Einleitung zusätzlicher Bestimmungen und Begründungen mit *et hoc statuimus* (Cap. Rem. 3, 5, 12 (MG. LL. V, S. 442, 443, 444). Selbstverständlich ist auch die Bezeichnung von einzelnen Vergehen und Strafen stets dieselbe, typisch fränkisch sind einzelne Rechtswörter wie *adprobare, componere, compositio, emendare, forcia, violentia, patrianus, ingenuus, patria*, die Reihe der verbotenen Sonntagsarbeiten (MG. LL. V, S. 442 Z. 13-15), sowie die Ämterbezeichnungen *scultaizius, maior, camararius, butigliarius, senescalcus, comestabulus* u. a. (MG. LL. V, S. 442 Z. 30).

⁴ Hier zeigen sich noch deutlich die Spuren des merovingischen Lateins, obschon die Capitula Remedii nur abschriftlich und aus etwas späterer Zeit überliefert sind:

e für *i*: *pertenuerit* (MG. LL. V, S. 442 Z. 3).

i für *e*: *innotiscere* (MG. LL. V, S. 442 Z. 10) *malificus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 17) *obmutisco* (MG. LL. V, S. 444 Z. 9) *capitanus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 32).

u für *o*: *prumptissime* (MG. LL. V, S. 442 Z. 44; S. 444 Z. 9, 18).

i für *y*: *presbiter* (MG. LL. V, S. 442 Z. 5, 9; S. 444 Z. 21).

a für *o*: *sacrilega* (MG. LL. V, S. 442 Z. 16).

Die formale Untersuchung der Capitula Remedii als Ganzes hat zunächst vom Zustand der heutigen Überlieferung auszugehen. Sie hat aber auch den ursprünglichen Brevecharakter zu berücksichtigen und

- o* für *i*: *homocidium* (MG. LL. V, S. 442 Z. 38).
o für *e*: *lovolone* (MG. LL. V, S. 442 Z. 14).
e für *a*: *lavendaria* (MG. LL. V, S. 442 Z. 14).
t für *d*: *aliut* (MG. LL. V, S. 442 Z. 15) *set* (MG. LL. V, S. 444 Z. 15, 19) *haput* (MG. LL. V, S. 444 Z. 21).
d für *t*: *aud* (MG. LL. V, S. 443 Z. 33).
c vor *x*: *iuncxerint* (MG. LL. V, S. 442 Z. 6).
Aspiration: *haput* (MG. LL. V, S. 444 Z. 21).
Ausfall des *i*: *domnus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 10, 22, 35, 38, 40, 41, 42, 43; S. 444 Z. 13) *domnicum* (MG. LL. V, S. 442 Z. 34).
Wegfall des *m*: *per contentione* (MG. LL. V, S. 442 Z. 24) *secundum culpa* (MG. LL. V, S. 442 Z. 25) *sepe (battere)* (MG. LL. V, S. 442 Z. 13) *infra curte* (MG. LL. V, S. 442 Z. 40) *post misericordia* (MG. LL. V, S. 442 Z. 28) *per invidia* (MG. LL. V, S. 442 Z. 26) *secundum consideratione* (MG. LL. V, S. 444 Z. 19) *statuimus ista disciplina* (MG. LL. V, S. 442 Z. 7) *falce battere* (MG. LL. V, S. 442 Z. 14) *lovolone collegere* (MG. LL. V, S. 442 Z. 14) *propter fortia* (MG. LL. V, S. 443 Z. 44) *potestate accipiat* (MG. LL. V, S. 442 Z. 27) *per rixa* (MG. LL. V, S. 442 Z. 23) *in hanc ignavia* (MG. LL. V, S. 442 Z. 7).
akk. für nom. bes. in der Passivkonstruktion: *excidatur linguam et nasum* (MG. LL. V, S. 442 Z. 19) *res illas distribuantur* (MG. LL. V, S. 442 Z. 5) *id sunt ... iudicem publicum, comestabulum* (MG. LL. V, S. 442 Z. 30) *has dictas iurgias ... inquirantur* (MG. LL. V, S. 442 Z. 44) *maiores vero culpas ... presententur* (MG. LL. V, S. 444 Z. 17).
Gebrauch des Akk. nach *de*: *de hos* (MG. LL. V, S. 442 Z. 31) *de opera* (MG. LL. V, S. 442 Z. 12) *de patrianos* (MG. LL. V, S. 442 Z. 36) *de istos periurios* (MG. LL. V, S. 443 Z. 6) *de homicidium* (MG. LL. V, S. 444 Z. 8).
Fehlen der Assimilation: *adprobare* (MG. LL. V, S. 443 Z. 6) *inlicitam* (MG. LL. V, S. 443 Z. 10) *adnotaverit* (MG. LL. V, S. 443 Z. 13) *adtestante* (MG. LL. V, S. 443 Z. 13).
Passiv für Aktiv: *sicut cannones continentur* (MG. LL. V, S. 442 Z. 2).
Wechsel zwischen Dativkonstruktion und Konstruktion mit Präposition: *quod ad nitorem domus vel victui diei illo pertenuerit* (MG. LL. V, S. 442 Z. 3, 4).
Ablativschreibung: *per rixa aut per aliqua contentione* (MG. LL. V, S. 442 Z. 23, 24) *per fomitem ... per invidia* (MG. LL. V, S. 442 Z. 25, 26).
Genetivschreibung: *si quis de senioribus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 29).
Umschreibung des Abl. loci: *in dominica casa* (MG. LL. V, S. 442 Z. 41) *in civitate ...* (MG. LL. V, S. 442 Z. 37).
Nom. oder Akk. für Abl.: *primum* für *primo* (MG. LL. V, S. 442 Z. 17; S. 443 Z. 2).
Unsicherheit in der Behandlung von Indikativ und Konjunktiv: *de quaecumque linia fuerit ... fuit* (MG. LL. V, S. 442 Z. 31, 32).
Umschreibung mit *feri*: *emendatum fiat* (MG. LL. V, S. 442 Z. 4) *operatae fiunt* (MG. LL. V, S. 442 Z. 5) *fiat battutus* (MG. LL. V, S. 443 Z. 2, 26, 42; S. 444 Z. 7) *fiat reconpensatus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 31) *fiat conpositus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 35) *fiat degradatus* (MG. LL. V, S. 444 Z. 16).
habere als Hilfsverb: *honoratum habuit* (MG. LL. V, S. 442 Z. 35).

dessen Merkmalen nachzugehen. Genau wie die gleichzeitigen Volksrechte, Canonessammlungen und Bußbücher bestehen sie aus einem Rubriken- und einem Textteil. Die Inhaltsübersicht ist insofern an sich schon von Interesse, als sie in Kürze den formalen Aufbau der Capitula wiedergibt.

*Incipiunt capitula*¹.

- (1) *De dominicis diebus et reliquis festiuitatibus sanctorum.*
- (2) *De maleficia vel sacrilegia.*
- (3) *De homicidio.*
- (4) *De periurio.*
- (5) *De inlicita coniugia.*
- (6) *De raptu.*
- (7) *De adulterio.*
- (8) *De violentia.*
- (9) *De falso testimonio.*

Bezeichnend ist auch die Beibehaltung des rhythmischen Satzschlusses (ohne Vollständigkeit) :

Cursus velox : *statuimus disciplina* (MG. LL. V, S. 442 Z. 7), *debeant celebrare* (MG. LL. V, S. 442 Z. 12), *culpa condemnetur* (MG. LL. V, S. 444 Z. 20) *culpa emendetur* (MG. LL. V, S. 442 Z. 25).

Cursus planus : (*pauperibus*) *distribuuntur* (MG. LL. V, S. 442 Z. 15), *habere uxorem* (MG. LL. V, S. 442 Z. 10), *fiat battutus* (MG. LL. V, S. 442 Z. 2, 26, 42 ; S. 444 Z. 7).

Cursus tardus : *alium occidere* (MG. LL. V, S. 442 Z. 23), *recludatur in carcere* (MG. LL. V, S. 443 Z. 26, 27).

Man vgl. dazu die aus dem gleichen Sprachkreise stammende Zusammenstellung von I. MÜLLER, Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765, in Jahresbericht d. hist. ant. Ges. Graubünden (zit. JHGG.) 1940, S. 53 ff. für das Tellotestament, R. v. PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.-10. Jahrhunderts, in Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein I, Exkurs 2, Innsbruck 1920-1925, für die rätischen Urkunden, sowie H. BRESLAU, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889, I, S. 560 ff., J. VIELLIARD, Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovingienne (Bibliothèque de l'Ecole des chartes, fasc. 251), Paris 1927 und H. M. MARTIN, A brief study of the Latinity of the diplomata issued by the Merovingian kings, in Speculum II (1927), S. 258-267 u. IV (1929), S. 315 ff., sowie J. PIRSON, Le Latin des formules mérovingiennes et carolingiennes, in Romanist. Forschungen, hrg. von K. VOLLMÜLLER, 26, Erlangen 1909, S. 837 ff. Für die Lex Romana Curiensis vgl. L. STÜNKEL, Das Verhältnis der Sprache der Lex Romana Utinensis (oder Curiensis) zur schulgerechten Latinität, in Jb. f. klassische Philologie, Suppl. bd. 8 (1876), S. 583 ff. und ders., Flexion der Verba in der Sprache der Lex Romana Utinensis, in Z. f. Romanische Philologie 5 (1881), S. 41 ff. Für den Gebrauch des Cursus, der für die Zeit des Remedius und dessen Zuneigung zum Alkuinkreis bezeichnend ist, vgl. E. NORDEN, Die antike Kunstprosa³, 1918, S. 950 ff.

¹ MG. LL. V, S. 441.

(10) *De furto.*

(11) *De rixa.*

(12) *De reclamationes pauperum vel opressiones.*

Formal weichen die Capitula Remedii wesentlich ab von der ihnen überlieferungsmäßig und zeitlich vorausgehenden Lex Romana Curiensis, welche auf der Lex Romana Visigothorum aufbaut; sie unterscheiden sich ebenfalls von den germanischen Volksrechten. Eine ähnliche Gliederung aber findet sich in kirchlicher Rechtsliteratur. Vor allem fallen die schon von Conrat festgestellten Beziehungen zum Dekalog (Mose 2, 20) auf, wenn auch eine ganz strenge Durchführung des Parallelismus nicht besteht¹. Cap. Rem. 1 entspricht dem 4. Gebot, Cap. Rem. 2 dem 2., Cap. Rem. 3 dem 6. Gebot, Cap. Rem. 4 dem 3. Gebot; Cap. Rem. 5 ist ohne Parallele, könnte jedoch zu Cap. Rem. 6-8 gezogen werden und würde dann mit diesen zusammen zum 7. und 10. Gebote gehören. Cap. Rem. 9 lehnt sich an das 8. Gebot, Cap. Rem. 10 an das 9. Gebot an. Cap. Rem. 11 und 12 stehen außer diesem Rahmen, lassen sich aber leicht mit dem zeitgenössischen Kirchen- und Reichsrechte vereinen. Andererseits ist das 5. Gebot vollständig übergegangen worden.

Die Gliederung der Satzungen nach dem Dekalog muß dem Verfasser aus der frühmittelalterlichen Bußbücherliteratur des fränkischen Reiches oder aus der Lex Dei bekannt geworden sein². Allerdings ist weder die Lex Dei noch ein Poenitentiale auf der formalen Grundlage des Dekalogs in Rätien erhalten geblieben, doch spielt hier nur die Zufälligkeit der Überlieferung mit, da die Provinz daneben Bußbücher anderer Formen aufgewiesen hat. Der Schrift nach in Churrätien entstanden ist sicher die einst dem Kloster Pfäfers gehörende Einsiedler Handschrift 326, welche unter anderem den sogenannten Excarapsus Cummeani aus dem beginnenden 9. Jahrhundert enthält, eine Sammlung von Bußsatzungen verschiedenster Art, vor allem keltisch-angelsächsischer Herkunft³. Deren formaler Aufbau geht im Gegensatz zum fränkischen Bußbuch nach dem Schema der Oktoade.

¹ CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I, S. 293.

² Die Lex Dei ist erst aus dem 9. Jahrhundert überliefert, aber zweifellos früher abgefaßt worden. Über ihre Bedeutung als kirchliches Rechtsbuch vgl. CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I, S. 87 f. und v. HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II, S. 348.

³ Zu Hs. 326 der Stiftsbibliothek Einsiedeln vgl. MEIER, Catalogus I, S. 297, Nr. 326 und BRUCKNER, Scriptoria I, S. 76. Der Excarapsus Cummeani ist gedr.

Arbeiten wir nun die Merkmale des Breves heraus, dann ist vom Umstande auszugehen, daß die vorliegende Überlieferung der Capitula Remedii nicht die ursprüngliche ist. Vergleicht man sie mit den Capitularien- und Brevenformen der Zeit, so zeigt sich, daß hier die Rubricierung, welche den Capitula Remedii vorangestellt ist, zumeist fehlt, daß aber umgekehrt ein Protokoll vorhanden ist, welches für die Capitula ausgefallen zu sein scheint. Für den Brevecharakter sprechen vor allem einige Formulierungen. Es wäre auf das zweimal wiederkehrende *statuimus* ... hinzuweisen, das *decrevimus* in Cap. 1, also die subjektive, nicht objektive Form, dann auch auf die Finalsätze in Cap. 3¹. Denkt man sich die Rubricierung am Eingang weg, dann schält sich, abgesehen von der mangelnden Vorrede ein formal einwandfreies Breve heraus, dessen inhaltliche Gliederung allerdings nicht der Form von Urkunden oder Capitularien entspricht, sondern dem Vorbilde kirchlicher Rechtsliteratur folgt. Die Rubriken und das Weglassen der Vorrede dürfte einem zweiten Bearbeiter, vielleicht dem Kopisten in Codex 722 zuzuschreiben sein, welcher dem Breve damit die Form einer allgemeinen Rechtssatzung, wie sie für sein Rechtsbuch gedacht war, gegeben hat. Es ließe sich dabei denken, daß er rubricierende Marginalien schon auf seiner Vorlage vorgefunden hat².

bei J. SCHMITZ, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, Mainz 1883, S. 611 ff. Schon aus zeitlichen Gründen kommt diese Kompilation von meist keltischen und irisch-angelsächsischen Bußsatzungen für eine Einwirkung auf die Rechtsbildung um 800 noch nicht in Frage, da sie nicht vor 796 entstanden sein kann, vgl. bes. W. v. HÖRMANN, Bußbücherstudien III, in Z. d. Savignystiftung f. RG. kan. Abt. 3 (1913), S. 158 und P. FOURNIER, Etudes sur les pénitentiels, in Revue d'histoire et de littérature religieuse 8 (1903), S. 544. — Als Vorlage formaler Art ist unter allen Umständen ein Poenitientiale nach dem Schema des Dekalogs vorzusetzen, wenn man nicht die Lex Dei dafür in Anspruch nehmen möchte. Es läßt sich eine Bußbüchertradition denken, wie sie das Kloster St. Gallen im Poenitientiale tripartitum besitzt (vgl. Hs. 150 der Stiftsbibliothek St. Gallen, SCHERRER, Verzeichnis, S. 56 Nr. 150, teilweise gedr. bei W. H. WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, S. 505 ff.). Vor allem käme dabei wohl das Poenitientiale Columbani in Betracht (SCHMITZ, Bußbücher, S. 594). Über dessen Verbreitung vgl. zuletzt B. POSCHMANN, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter, Breslauer Studien zur historischen Theologie 16 (1930), S. 5 und 61 ff. und E. GÖLLER, Papsttum und Bußgewalt in spät-römischer und frühmittelalterlicher Zeit, Freiburg i. B. 1933, S. 268 ff.

¹ MG. LL. V, S. 442. Es kann allerdings sowohl beim Breve wie bei den Capitularien subjektive und objektive Fassung nebeneinander hergehen.

² Die Überlieferung der Capitula Remedii kann in mehr als einer Hinsicht mit derjenigen der königlichen Capitularien verglichen werden, vgl. G. SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, München 1893, S. 10 ff.

Wenn wir vom Inhalte ausgehend die formalen Besonderheiten der Capitula Remedii zu erklären suchen, dann ist Voraussetzung für deren Verständnis die Tatsache, daß sie ein durchaus weltliches Recht darstellen, im Gegensatz etwa zu den Bischofskapitularen pro foro interno¹. Es fällt auch auf, daß die Capitula nur einen verhältnismäßig beschränkten Kreis von Vergehen aufführen, der als Ganzes in keiner Weise mit dem sachlichen Umfange der Lex Romana Curiensis oder der Volksrechte zu vergleichen ist. So bleibt nur das fränkische Reichsrecht als mögliche Grundlage, dessen Verordnungen in einigen Fällen dem inhaltlichen Bereiche der Capitula Remedii entsprechen. In Frage kommen vor allem die Kapitularien Karls des Großen vom Jahre 802, sowohl das Capitulare missorum generale vom Anfange des Jahres 802, das Capitulare missorum speciale gleichen Jahres und das Capitulare de examinandis ecclesiasticis vom Oktober 802, in denen die Missi mit der Durchführung von Vorschriften für die richterlichen Gewalten aller Art betraut werden². Zur Behandlung gelangen mit Ausnahme der falschen Anschuldigung alle auch in den Capitula Remedii erwähnten Vergehen. Aus diesem Umstande ergibt sich die Möglichkeit, die Entstehung der Capitula Remedii mit einem missatischen Auftrage an die Provinzen in Verbindung zu bringen. Wenn die Capitula Remedii offensichtlich neues Recht durchzusetzen und im einzelnen, wie beispielsweise in Cap. 5, zur Zeit gangbare Mißbräuche abzustellen versuchen, dann weist das in dieselbe Richtung. Zugleich erhalten wir aber auch einen näheren Zeitpunkt für ihre Abfassung, der sich nun auf die Jahre 802/803

¹ Man vgl. etwa die Diözesanstatuten der Bischöfe Theodulf von Orleans, Gerbald von Lüttich, Waltcaud, Haito von Basel u. a. (dazu zuletzt C. DE CLERCQ, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne, Louvain/Paris 1936, S. 259 ff.) ; einzelne ihrer Bestimmungen sind später in das allgemeine Kirchenrecht eingegangen.

² Capit. missorum generale von 802, cap. 4 u. 36 (*periurium*) (MG. Capit. I, S. 92 u. 98), cap. 32 (*homicidium*) (MG. Capit. I, S. 97), cap. 38 (*inlicita coniugia*) (MG. Capit. I, S. 98), cap. 33 (*adulterium*) (MG. Capit. I, S. 97), cap. 29 (*oppressio pauperum*) (MG. Capit. I, S. 96) ; Capit. missorum speciale von 802 für eine Anzahl gallischer Provinzen (MG. Capit. I, S. 100, 101) erwähnt die gleichen Verordnungen und bietet damit ein Beispiel praktischer Verbreitung der allgemeinen Erlasse. Auch ein zweites Capitulare missorum speciale, wohl gleichen Jahres, führt die genannten Vergehen auf, cap. 39 (*periurium*) (MG. Capit. I, S. 104), die folgenden cap. ebd.), cap. 40/41 (*maleficium* und *sacrilegium*), cap. 42 (*homicidium*), cap. 43 (*furtum, iniusta conubia*), cap. 46 (*opera servilia* an Sonntagen), cap. 51 (*oppressio pauperum*). — Zur Art der Verbreitung der Capitularien vgl. SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, S. 22 ff.

bis 806, also bis zur Divisio von Bistum und Grafschaft Chur eingeschränken läßt¹.

Die formale Abhängigkeit der Capitula Remedii kann noch wesentlich differenzierter dargestellt werden durch die Untersuchung des Inhaltes. Erst damit werden die quellenmäßigen Grundlagen auch im einzelnen faßbar.

(1) *De dominicis diebus et reliquis festiuitatibus sanctorum*².

Ut dominicis diebus, sicut canones continentur, cum omne deuotione obseruentur, nullus nisi quod ad nitorem domus vel victui diei illo pertenuerit, facere presumat. Quod si quis fecerit, ad scultaizio sive maiore, qui locello illo p̄fuerit, emendatum fiat taliter, ut omnes res illas, quae operatae fiunt, una cum p̄sbitero plebis illius pauperibus distribuuntur. Quod si qui boves iuncxerint, ipsos boves pauperibus dentur. De hec enim culpa ista tantum statuimus disciplina, quia quantum quis in hanc perseverauerit ignauia, tantum amplius sustentantur pauperum inopia. Quod si scultaizius vel maior, qui loco illo p̄fuerit, emendare neglexerit, p̄sbiter, qui in ipsa valle fuerit, excommunicatus sit, quam cito potuerit, domno Remedio innotiscere festinet. Et p̄sbiter iamdictus omnes dominico venture sollempnitate populo adnuntiet, et ut sciant omnes, quale feria, et si usque vesperum sive etiam usque missas debeant celebrare. De opera vero, quae abstinere decreuimus, iste sunt: arare, secare, excutere, vannare, vineam facere, roncale, sepe, nogarios battere, lovolone collegere, lavendarias cosire, cerbisa facere, falce batere, fabricare vel aliut magisterium facere et reliqua horum similia.

Cap. Rem. 1 über die Sonntagsheiligung und die Feier der Festtage zeigt zunächst eine starke Anlehnung formaler und inhaltlicher Art an das gemeinkirchliche Recht, wie das in keiner der übrigen Bestimmungen wieder der Fall ist. Die Capitula Remedii selbst weisen auf diesen Umstand hin (*sicut canones continentur*). Gleich die erste Bestimmung, welche nur die Verrichtungen im Hause als erlaubte Sonntagsarbeit bezeichnet (*nullus nisi quod ad nitorem domus . . .*) scheint einer Canonensammlung entnommen zu sein. Ihr Wortlaut stimmt weitgehend mit demjenigen von cap. 31 des Konzils von Orleans vom

¹ Über letztere und ihre Beziehungen zu den Capitula Remedii vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 65, 66.

² MG. LL. V, S. 442.

Jahre 538¹ und von cap. 14 des Konzils von Verneuil vom 11. Juli 755 überein². Auch die Formel des *boves iungere* ist früh belegt und zwar in cap. 16 des Konzils von Auxerre vom Jahre 573-603³, wo sie an die Stelle des allgemeinen Verbotes der Landarbeiten am Sonntage tritt. Allerdings fehlt diesen Bestimmungen die von Remedius verfügte Zuwendung des Arbeitsertrages an die Armen. Nicht nur kanonischem, sondern auch fränkischem Reichsrechte verpflichtet ist sodann die ganze Liste der verbotenen Sonntagsarbeiten. Sie findet sich in ähnlicher Reihenfolge sowohl in cap. 31 des Konzils von Orleans von 538⁴, in cap. 18 des Konzils von Châlon von 639-654⁵, wie in der zum Teile unter kirchlichem Einflusse entstandenen Admonitio generalis Karls des Großen vom 23. März 789⁶. Es ist vielleicht diese letztere, welche

¹ MG. Conc. I, S. 82 *neque ullam rem ad victus praeparare vel ad netorem domus vel hominis pertenentem ullatenus exerceri*, dazu C. J. HEFELE, Conciliengeschichte², Freiburg i. B., II, S. 778. Zu den folgenden Quellen und zur Sache vgl. E. LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, II, S. 454 ff., zur staatlichen Gesetzgebung vgl. DE CLERCQ, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne, S. 307.

² MG. Conc. I, S. 36; HEFELE, Conciliengeschichte² III, S. 590.

³ MG. Conc. I, S. 181 *Non licet die dominico boves iungere vel alia opera exercere*, dazu HEFELE, Conciliengeschichte III, S. 45.

⁴ MG. Conc. I, S. 82 *De opere tamen rurali, id est arata vel vinea, vel sectione messione, excussione, exarto vel saepe consuimus abstenendum.*

⁵ MG. Conc. I, S. 212 *sed vetera renovantes instituemus, ut in ipsum die dominico rura opera, id est arare, secare, messe metire, exartus facere vel quicquid ad rures culturalia pertinet facere nullus penitus non presumat*; vgl. dazu HEFELE, Conciliengeschichte III, S. 93.

⁶ MG. Capit. I, S. 61 cap. 81 :

Statuimus quoque secundum quod et in lege Dominus praecipit, ut opera servilia diebus dominicis non agantur, sicut et bonae memoriae genitor meus in suis synodalibus edictis mandavit, id est quod nec viri ruralia opera exercent, nec in vinea colenda, nec in campis arando, metendo vel foenum secando vel sepem ponendo nec in silvis stirpare vel arbores caedere vel in petris laborare nec domos construere nec in orto laborare; nec ad placita convenient nec venationes exercent. Et tria carraria opera licet fieri in die dominico id est ostilia carra vel victualia vel si forte necesse erit corpus cuiuslibet ducere ad sepulcrum. Item feminae opera textilia non faciant nec capulent vestitos nec consuent vel acupictile faciant; nec lanam carpere nec linam battere nec in publico vestimento lavare nec berbices tundere habeant licitum, ut omnimodis honor et requies diei dominicae servetur. Sed ad missarum sollempnia ad aecclesiam undique convenient et laudent deum in omnibus bonis quae nobis in illa die fecit.

Spätere Konzilsbeschlüsse und Capitularien befassen sich allgemein mit der Sonntagsheiligung, verbieten das *opus servile*, Gerichtstage, Märkte, ohne daß sie jedoch zeitlich für die Beurteilung der Capitula Remedii noch in Frage kommen könnten.

den Wortlaut der Capitula Remedii vor allem bestimmt hat. Der Hauptinhalt von cap. 1 entspricht also gemeinkirchlichem wie fränkischem Rechte. Darüber hinausgehende Anordnungen beruhen auf eigener Rechtssetzung des Remedius als Bischof¹. Dahin gehört der Passus über die Bestrafung der dem Arbeitsverbote Zuwiderhandelnden. Wo die Canones sonst gemäß der Kirchendisziplin vorgehen und diese durch den Bischof und Priester wahren, führen die Capitula Remedii die Ahndung der Vergehen gegen die Sonntagsheiligung mit der niederen weltlichen Beamtschaft durch, allerdings mit der Einschränkung, daß davon nur das gemeine Kirchenvolk betroffen wird. Die Mißachtung des Strafvollzugauftrages durch den Maior oder den Schultheißen dagegen tragen diesen die Exkommunikation durch den Bischof ein, dem der zuständige Priester Meldung zu erstatten hat. Die Strafe selbst ist also kirchlicher Art. Das gilt sowohl für die Exkommunikation wie die Verteilung des gegen Gebot erarbeiteten Ertrages als Almosen. Bemerkenswert ist, daß die Capitula Remedii nun wohl die Heranziehung des weltlichen Armes bei der Bestrafung erwähnen, jedoch eine weitere Beeinflussung durch das weltliche Recht nicht kennen. Sie nehmen weder Bezug auf das einheimische römische Vulgärrecht der Lex Romana Curiensis³, noch auf die im fränkischen Reichsrechte übliche Strafe einer Buße von 15 sol. für den Angehörigen salischen Rechtes, von 7 ½ sol. für den römischen Provinzialen⁴. Auch im Verhältnis zu den Canones und insbesondere zu den in den Bußbüchern behandelten Fällen zeigt cap. 1 der Capitula Remedii eine weitgehende Beschränkung auf gewisse Elemente der Delikte. Es fehlen — abgesehen von der Verpflichtung der Priester zur Ankündigung der Feiertage, welche im

¹ Nach allgemeinem Kirchenrecht besitzt der Bischof das Recht eigener Rechtssetzung in dieser Sache, vgl. P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1888, IV, S. 280.

² Conc. Aurelianense 538, cap. 31 (MG. Conc. I, S. 82) ; Conc. Cabilonense 639/654, cap. 18 (MG. Conc. I, S. 212) ; Conc. Matisconense 585, cap. 1 (MG. Conc. I, S. 165) ; die Strafe besteht für *servi* und *rustici* in Schlägen. Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, S. 290 bes. Anm. 3.

³ Lex Romana Curiensis (zit. LRC.) VIII/3 (MG. LL. V, S. 360) verbietet Gerichtsverhandlungen an Sonntagen unter Strafe des Sakrilegs ; LRC. IX/2, 3 (MG. LL. V, S. 368) bestimmt die Behandlung eingekerkelter Verbrecher am Sonntage.

⁴ Vgl. bes. das Dekret Chilperichs für Austrasien von 596 29. Febr., cap. 14 (MG. Capit. I, S. 17). Da das fränkische Bußensystem bei allen übrigen Vergehen erst unter Remedius ganz zum Durchbruch gelangt ist, dürfte auch die 7 ½ Schillingbuße in Rätien keinen Eingang gefunden haben.

Reichsrechte belegt ist¹ —, Anordnungen über weitere kirchliche Pflichten an Sonn- und Feiertagen, wie Kirchgang, Empfang der Kommunion, Innehaltung der Horen oder Fastengebote u. a., wie sie im Kirchenrechte sonst zahlreich vertreten sind².

(2) *De maleficiis vel sacrilegia*³.

Ut si malificus vel sacrilegus in populo inventus fuerit, primum scalvetur, mittatur pice capiti eius, ponatur super asinum et batendo ducatur circiter per vicos. Si secundo hoc fecerit, excidatur ei linguam et nasum. Si usque tertio perpetraverit, in potestate stet iudicum et laicorum.

Im Gegensatz zu cap. 1 ist cap. 2 in seiner Fassung von kirchlicher und weltlicher Rechtsliteratur, sei diese römischen oder fränkischen Ursprungs, unabhängig. Diese Selbständigkeit bezieht sich auch auf den Inhalt, und wir haben hier erstmals den Versuch vor uns, neue Rechtsgrundsätze zur Durchführung zu bringen. Cap. 2 behandelt die Delikte des *maleficium* und des *sacrilegium*. *Maleficium* ist schädliche Zauberei, *sacrilegium* Wahrsagerei, Magie, Raub der *res sacrae*, kirchenrechtlich gehören dazu die Profanierung der Kultgegenstände und die Verletzung des Asylrechtes⁴. Als Poen wird für die erstmalige Ver-

¹ Für den Passus *quale feria et si usque vesperum sive etiam usque missas debeant celebrare* ist zu beachten, daß kirchenrechtlich schon frühzeitig unterschieden wird zwischen einem *dies festus*, welcher in jeder Beziehung gefeiert werden muß und der von der Vesper des Vortages bis zur Vesper des folgenden Tages dauert (vgl. die Capit. Franconfortensia von 794, cap. 21 [MG. Capit. I, S. 76] *Ut dies dominica a vespera usque ad vesperam servetur*) und einem solchen, an dem nur eine gottesdienstliche Feier stattfindet, d. h. dem *festum fori* und dem *festum chori*, vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, S. 288. Für beide ist die Teilnahme an der Messe gefordert und zwar auf Grund von cap. 32 des Concilium Aurelianense von 538 (MG. Conc. I, S. 82) bis zur Oratio, bei Anwesenheit des Bischofs bis zur Benedictio (Conc. Aurelianense von 511, cap. 26, MG. Conc. I, S. 8), dazu HINSCHIUS, a. a. O., S. 289. Soweit der Priester reichsrechtlich zum Unterricht und zum Anhalten zur Sonntagsfeier, zum Kult, zur Feier der Feste verpflichtet ist vgl. Capitula a sacerdotibus proposita von 802, cap. 5, 6, 8 (MG. Capit. I, S. 106) und Capitulare de examinandis ecclesiasticis von 802, cap. 9, 13 (MG. Capit. I, S. 110).

² Man vergleiche dazu die Stellen der Bußbücher, in denen die Mißachtung des Sonntages durch Fasten, Arbeit und Baden erwähnt wird (SCHMITZ, Bußbücher, S. 325, 431, 535, 674).

³ MG. LL. V, S. 442.

⁴ Zum Begriff des *maleficium* und *sacrilegium* in den verschiedenen Rechten vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 639 für das römische Recht, R. HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Weimar 1935, II, S. 23 ff. für das deutsche Recht und HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 160 für kanonisches

übung das Abschneiden der Haare, das Übergießen des Kopfes mit Pech und öffentliche Schaustellung auf dem Esel genannt, damit wird eine Körperstrafe mit einer Ehrenstrafe vereinigt. Bei Rückfall erfolgt Verlust von Zunge und Nase, bei mehrfacher Wiederholung wird die Todesstrafe verhängt.

Untersucht man das Verhältnis der Bestimmungen von cap. 2 zum römischen und germanisch-fränkischen Rechte, dann ergibt sich, daß die Grundprinzipien der Strafzumessung weder dem einen noch dem andern in dieser Form bekannt sind. Außergewöhnlich ist die Verschärfung der Strafen im Wiederholungsfalle, welche nur die Bußbücher vermerken, deren Recht jedoch seinerseits mit der allgemeinkirchlichen Auffassung nicht übereinstimmt¹. Römisches Recht zählt *maleficium* und *sacrilegium* von vorneherein zu den Kapitalverbrechen, selbst die Lex Romana Curiensis folgt noch durchaus diesem Grundsatz². Germanisches Volksrecht fällt als Vorbild ganz aus, und auch nach fränkischem Reichsrechte gehören beide Delikte in der Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit, wobei die Kirche allerdings des weltlichen Armes bedarf. Für diesen aber spielen sie im wesentlichen nur im Kampfe gegen die Reste des Heidentums eine gewisse Rolle³. Aus diesem Grunde verpflichten

Recht. Sakrileg ist kirchenrechtlich ein vieldeutiger Begriff, Diebstahl und Profanierung der Kultgegenstände, Simonie gehören dazu, vgl. HINSCHIUS, a. a. O., S. 226 ff.

¹ So im Poenitentiale Columbani, cap. 7, 18 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 597, 599).

² MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 639 ff.; LRC. IX/13 (MG. LL. V, S. 372), dazu E. BESTA, Per la determinazione dell'età e della patria della cosiddetta Lex Romana Rhaetica Curiensis, in Rivista ital. per le scienze giuridiche XXX (1900), S. 370.

³ Als reichsrechtliche Quellen sind zu nennen das Praecept Childeberts von 541/558 (MG. Capit. I, S. 2), die Kapitularien Karlmanns von 742, Cap. 5 und 743, Cap. 4 (MG. Capit. I, S. 25, 28) sowie diejenigen Karls des Großen von 769, cap. 7 und 789, cap. 18 (MG. Capit. I, S. 45, 55). *Maleficium* und *sacrilegium* sind von den Capitula Remedii in den Bereich weltlichen Strafrechtes gezogen worden, folgen also in ihrer Auffassung vereinzelt Bestimmungen des fränkischen Reichsrechtes. Inwiefern cap. 2 jedoch in Bezug auf Zauberei, Magie, heidnischen Kult in Rätien tatsächlich Berechtigung besitzt, kann aus Mangel an Quellen nicht näher festgestellt werden. Die Christianisierung hat erst gegen Ende der Römerherrschaft stärkeres Ausmaß gewonnen. Reste heidnischer Überlieferung sind jedenfalls erkennbar, vgl. die Arbeiten von CH. CAMINADA, Wasserkultus in Rätien, in JHGG. 1930; ders. Feuerkultus in Rätien, JHGG. 1933; ders. Steinkultus in Rätien, in JHGG. 1935; ders. Tierkultus in Rätien, in JHGG. 1943. Der Grad der Christianisierung dürfte etwa demjenigen der gallorömischen Provinzen des Frankenreiches entsprochen haben, vgl. L. DUCHESNE, L'Eglise au VI^e siècle, Paris 1925, dazu G. SCHNÜRER, Kirche und Kultur im Mittelalter³, Paderborn 1936, I, S. 205. Die Lex Romana Curiensis erwähnt in ihren kirchenrechtlichen Ab-

die Kapitularien sowohl den Bischof wie die niedere Geistlichkeit zur besseren Unterweisung des Volkes und zur Verfolgung des heidnischen Kultes. Sofern nach Reichsrecht abgeurteilt wird, steht auf den genannten Delikten in älterer Zeit die Prügelstrafe, später eine Buße von 15 Schilling¹, nach kanonischem Recht ebenfalls Prügel, private Buße von wenigen Wochen bis zu einem Jahre oder in schweren Fällen Exkommunikation². Davon weichen die Capitula Remedii völlig ab, nur die Strafarten als solche, Verlust des Haupthaars, Teerung, Hand- und Nasenverlust sind, unabhängig von dem vorliegenden Vergehen, auch im römischen und germanischen Rechte gebräuchlich. Allerdings werden die Körperstrafen hier normiert, während sie im römischen Rechte im Belieben des Richters stehen. Die Capitula Remedii überlassen im Wiederholungsfalle den Delinquent der *potestas iudicum et laicorum*, worunter nur die Todesstrafe verstanden werden kann³. Gegenüber dem spätrömischen Rechte und der noch in der Lex Romana Curiensis gebotenen Praxis bedeutet das eine wesentliche Strafmilderung, eine Tendenz, welche noch in weiteren Bestimmungen der Capitula deutlich zum Ausdrucke kommt; am fränkischen Rechte gemessen aber sind die Strafen noch um vieles schärfer.

(3) *De homicidio*⁴.

Ut nullus de Romanis hominibus, qui ad domnum Remedium episcopum pertinent, ausus sit, unus alium occidere; si quis fecerit, condemnetur. Si casu quis per rixa aut per aliqua contentione, quod de ante habuerunt, pares alterum occiderit, causa rei inquiretur

schnitten die Idolatrie (LRC. XVI/2, 1; MG. LL. V, S. 392). Andererseits ist für das 8. Jahrhundert ein ausgebildetes Pfarrkirchensystem mit ziemlich engem Netz von Gotteshäusern vorauszusetzen; die Klostergründungen gehören in ihrer Mehrzahl ebenfalls dem frühen oder mittleren 8. Jahrhundert an, und am bischöflichen Hofe steht das geistige Leben auf beachtlicher Stufe, vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen von E. MEYER-MARTHALER, Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur, in Festgabe f. H. NABHOLZ, Aarau 1944, S. 1 ff., zuletzt H. BÜTTNER Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, in Z. f. Schweiz. Kirchengeschichte 1949, S. 23 ff.

¹ Die Prügelstrafe notiert das Praecept Childeberts von 511/558 (MG. Capit. I, S. 2), die 15 Schillingbuße des Capitulare Karlmanns von 737, cap. 4 (MG. Capit. I, S. 28), vgl. auch H. BRUNNER / C. V. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte², München/Berlin 1928, II, S. 873 ff.

² Vgl. Conc. Elusanum, cap. 3 (MG. Conc. I, S. 14; Conc. Antissiodorensis, cap. 4 (MG. Conc. I, S. 180); Conc. Clippiacense 626/627, cap. 16 (MG. Conc. I, S. 199), außerdem die Bestimmungen der Bußbücher bei SCHMITZ, Bußbücher, S. 305 ff., 374, 378, 379, 457, 504, 537, 580, 632, 635.

³ Vgl. Heft III, S. 180.

⁴ MG. LL. V, S. 442.

a iudicibus et secundum culpa emendatur. Quod si quis nulla ex causa nisi per odii fomitem vel per invidia alium occiderit, prima vice componat, secunda exorbetur. Quod si evenet causa, que a domno episcopo vel a iudicibus potestate accipiat oculos suos redimere, et post hanc consecutam misericordia tertio perpetraverit homicidium, potestas iudicum et laicorum sit de eo, qualiter puniatur. Si quis de senioribus quinque ministribus occiderit, id sunt camararius, butigliarius, senescalcus, iudicem publicum, comestabulum, qui de hos quinque occiderit, de quaecumque linia fuerit, ad CXX solidos fiat reconpensatus. Qui scultazium aut reliquum capitanium ministeriale occiderit, inquiratur, de quale linia fuit, et ita compositus fiat: si ingenuus fuit, fiat compositus ad CXX solidos, si autem servus fuit, fiat compositus ad solidos XC. Si vassallum domnicum de casa sine ministerio aut iunior in ministerio fuit et domnus eum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat compositus ad solidos XC, si servus ad LX. Item de patrianos, qui ingenuum hoc modo occiderit, LX componat, qui libertum XL, qui servum XXX. Quod si quis in civitate aut castello aut in aliqua curte ubi domnus ipse fuerit, homicidium fecerit, componat quem occidit, hoc modo, sicut superius eum conscripsimus, et propter quod infra castellum vel curte hoc fecerit ubi domnus ipse fuerit, addat in domnico solidos LX. Si quis spatam traxerit in domnica casa, hora qua ipse domnus episcopus ibi fuerit, abscidatur ei ipsa manus; quod si in alio loco traxerit, et non fuerit in presentia domni, sed tamen, quia ipse domnus in civitate vel curte illa fuerit, fiat battutus. Hoc tamen statuimus, ut omnes has dictas iurgias a iudicibus prumtissime inquirantur, considerantes culpam atque personam et omnem eventionem rei.

Cap. 3 weist wie cap. 2 eine fast durchweg selbständige Fassung auf. Nur zum Eingangssatze findet sich in cap. 67 der Admonitio generalis Karls des Großen vom 23. März 789 und in cap. 32 des Capitulare missorum generale von 802 eine gewisse Parallele¹. Beide versuchen die außergerichtliche Verfolgung des Totschlages zu verhindern, was

¹ Admonitio generalis 789 23. März (MG. Capit. I, S. 59) *Episcopis, omnibus. Item ut homicidia infra patria sicut in lege domini interdictum est, nec causa ultionis nec avaritiae latrocinandi non fiant. Et ubicumque inventa fuerint, a iudicibus nostris secundum legem ex nostro mandato vindicentur et non occidatur homo nisi lege iubente*; Capitulare missorum generale von 802, cap. 32 (MG. Capit. I, S. 97) *Homicidia pro quibus multitudo perit populus Christiani . . .* Das Capitulare missorum speciale von 802, cap. 42 (MG. Capit. I, S. 104) lehnt sich formal an die Admonitio des Jahres 789 an.

auch der Sinn des ersten Passus von cap. 3 der Capitula Remedii sein dürfte. Wer einen Totschlag verübt, soll verurteilt werden, und zwar wie aus dem Folgenden hervorgeht auf gerichtlichem Wege. Das Vergehen des Totschlages erfährt in cap. 3 eine ausführliche, im wesentlichen fränkischer Rechtsauffassung entsprechende Darstellung. Entscheidend ist die Gegenüberstellung von Totschlag im Affekt, aus Anlaß eines Streites (*Si casu qui per rixa . . .*) und der vermessentlichen Tötung (*nulla ex causa*), bei welcher der Getötete schuldlos ist und als maßgebend die feindliche Absicht des Täters betrachtet wird¹. Die Bemessung der Strafe berücksichtigt denn auch den durch diese Unterscheidung gekennzeichneten Anteil an der Schuld. Der Totschlag im Affekt erfordert eine gerichtliche Untersuchung, wobei die Strafe *secundum culpam* ausgefällt wird². Der absichtliche Totschlag dagegen wird nach einem festen Bußansatze bestraft, im Wiederholungsfalle mit Blendung des Täters, beim dritten Male mit dem Tode. Die Blendung kann unter besonderer Begnadigung durch den Bischof oder durch die unteren richterlichen Gewalten abgelöst werden³. Was die begriffliche Umschreibung des Tötungsdeliktes anbetrifft, so finden wir sie in gleicher Form in den fränkischen Capitularien, wie teilweise auch in den Volksrechten. Sie stellen die absichtslose Tötung das Ungefährwerk der Tötung in rechtswidriger Absicht gegenüber⁴. Römisches

¹ Vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte² II, S. 817.

² Die Erörterung der Schuldfrage bespricht der letzte Satz von cap. 3 *Hoc statuimus . . .* Es ist demnach die ganze Sachlage in Betracht zu ziehen und die Höhe der Strafe danach zu bemessen. Die Untersuchung des Falles wird von den Richtern, d. h. dem Gerichtsumstand vorgenommen. Die Gerichtsverfassung ist um diese Zeit in Churrätien bereits fränkisiert, vgl. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 30 ff.

³ Nach den Capitula Remedii sind auch Stäupung und Prügel ablösbar, allerdings nicht bei allen Vergehen, vgl. S. 000. Das Recht der Gnade besitzen sowohl die Unterrichter, welche die Strafe ausfällen, also auch der Bischof als Inhaber der Grafengewalt. Als Vertreter der Kirche vermöchte er nur ein Intercessionsrecht auszuüben, wobei der kirchliche Einfluß auf die Entwicklung des Gnadenrechtes jedoch nicht in Frage gestellt sein soll, vgl. dazu K. BEYERLE, Von der Gnade im deutschen Recht, Göttinger Universitätsrede 1910, S. 8.

⁴ Vgl. dazu insbesondere H. BRUNNER, Über die absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrechte, in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, Stuttgart 1894, S. 487 ff. (Sitz.ber. d. Berliner Akademie 1890, S. 815 ff.) und BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte² II, S. 630 ff. Das germanische Recht unterscheidet das *homicidium voluntarium* vom *homicidium casu, nolendo*; über letzteres bes. M. FRANK, Die kasuelle Tötung in den Volksrechten, iur. Diss. Berlin 1890, S. 11 ff. bes. S. 22, 24. Auf der einen Seite wird als maßgebend betrachtet der böse Wille, der Vorsatz, auf der andern das

Recht kennt in ähnlicher Weise als Hauptdelikt die beabsichtigte, daneben aber auch die unbeabsichtigte Tötung¹, eine Unterscheidung, der die Lex Romana Curiensis folgt, durch einige zeitgenössische Formulierungen jedoch zu den Capitula Remedii überleitet. Die unbeabsichtigte Tötung (*sine sua voluntate*), welche nach Leistung eines Wahrheitsbeweises durch Gnadenakt des Grafen straffrei bleibt, steht dabei im Gegensatz zur absichtlichen (*cum violentia sine culpa*), wobei der Getötete schuldlos ist, was der Tötung *nulla ex causa* der Capitula Remedii entspricht². Die vermessenliche Tötung fränkischen Rechtes und die absichtliche Tötung römischen Rechtes werden von allem Anfange an als Kapitalvergehen betrachtet und in beiden Rechtsbereichen mit dem Tode bestraft. Währenddessen gehen die Capitula Remedii durchaus selbständig vor und lassen die Todesstrafe erst beim dritten Male eintreten³.

Ungewollte, Unbeabsichtigte der Tat. Daneben kennt germanisches Recht aber auch noch den Totschlag im Affekt, vgl. FRANK, a. a. O., S. 29.

¹ Die Hauptunterscheidung von absichtlicher (böswilliger) und zufälliger Tötung nimmt auch das römische Recht vor; letztere wird noch differenziert in Fälle rein zufälligen Totschlages und fahrlässiger Tötung, vgl. FRANK, Die kasuelle Tötung, S. 24 und MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 625 ff. u. S. 835 ff.

² LRC. IX/7, 1 (MG. LL. V, S. 370); LRC. IX/7, 2 (MG. LL. V, S. 370); LRC. XI/8 (MG. LL. V, S. 385); LRC. XVIII/2 (MG. LL. V, S. 398). Von besonderem Interesse ist LRC. XVIII/2 für die Rechtsentwicklung *Quicumque homo homicidium sine sua voluntate fecerit et ipse homo qui fecit, ad principem suggesserit, quod per sua voluntate hoc non fecisset, si probatum fuerit, quod verum dicat veniam consequatur. Nam si vero sine alterius culpa homicidium fecerit, taliter exinde paciatur, sicut reliqui homicidias, quod in superiorem legem conscriptum est* (Verweis auf LRC. IX/7; XI/8, die den Totschlag *sine culpa* des Getöteten mit dem Tode bestrafen). Wenn dabei die Lex Romana Curiensis den Passus *sine culpa* selbständig zum Breviar hinzufügt, dann steht sie sicher unter dem Eindrucke des fränkischen Rechtes. Noch dem spätrömischen Rechte dagegen gehört die Einführung der Begnadigung des absichtlosen Totschlägers an. Es handelt sich hiebei um eine Novelle Valentinians.

³ Das allgemeinkirchliche Recht unterscheidet in seinen spärlichen Bestimmungen über die Tötung nach dem römischen Rechte das *homicidium voluntarium (sponte) factum* vom *homicidium casu, non volens factum*, vgl. Syn. Ancyranus, cap. 23 (HEFELE, Conciliengeschichte I, S. 241); Conc. Aurelianense von 541, cap. 28 (MG. Conc. I, S. 93); Conc. Clippiacense von 626/627, cap. 11 (MG. Conc. I, S. 198). Mannigfaltiger sind die Vorschriften in den Bußbüchern. Hier sind alle nach fränkischem Rechte unterschiedenen Totschlagsarten aufgeführt, so das *homicidium casu factum, id est non voluntate* neben dem *homicidium sponte factum*, z. B. Poenitentiale Vallicellianum I, cap. 2 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 252), ähnlich im Poenitentiale Vallicellianum II, cap. 5 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 351): *Si quis laicus sponte homicidium fecerit et per odii meditationem*. An gleicher Stelle wird auch die Tötung im Affekt vermerkt: *Si quis homicidium fecerit per iram et non per odium*, vgl. auch HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 176, bes. Anm. 6.

Im Anschlusse an die grundsätzliche Definition des Tötungsdeliktes bestimmt cap. 3 die Kompositionen, wobei die erstmalige vermessenliche Tötung als Grundlage dient¹. Die Buße für einen der fünf bischöflichen Hofbeamten beträgt, ungeachtet seiner ständischen Zugehörigkeit 120 sol., für den richterlichen oder ministerialen Unterbeamten dagegen unter Berücksichtigung seines Standes 120 sol. für den freien, 90 sol. für den unfreien Schultheißen oder gehobenen Dienstmann. Eine Buße von 90 sol. entspricht sodann einem freien Vasallen ohne Amt, sowie einem niederen freien Amtmann, eine solche von 60 sol. dem unfreien. Tötung unter Freien erfordert eine Buße von 60 sol., an einem Liberten 40, an einem servus 30 sol. Der hier durchgeführte Kompositionsgedanke — es wird später noch darauf zurückzukommen sein —, leitet sich aus dem fränkischen Rechte her, ist aber stark durch die Kirche beeinflusst². Er fehlt dem römischen Rechte und fehlt auch der Lex Romana Curiensis. Sie kennt wohl den Ausdruck der *compositio*, wendet ihn auch in der Bedeutung von Schadenersatz, Zahlung und ähnlichem an³, doch ist der darin enthaltene Ersatzgedanke weit entfernt von dem des fränkischen Rechtes und dem in die Capitula Remedii aufgenommenen Kompositionensystem.

Betrachtet man die Kompositionen für die Tötung im gesamten, dann ergibt sich, daß als Grundbuße die 60 Schillingbuße für den einmalig verübte Vergehen unter Freien angenommen wird. Sie verdoppelt sich für die bischöflichen Hofbeamten und freien Richter, halbiert sich für die Unfreien. Der dazwischen liegende Ansatz von 90 sol. erklärt sich leicht aus dem dabei angewandten Duodezimalsystem⁴. Zu beachten ist ferner, daß die 60 Schillingbuße von gleicher Höhe ist wie

¹ Das geht deutlich hervor aus dem Passus *Quod si quis nulla ex causa nisi per odii fomitem vel per invidia alium occideret, prima vice componat . . .* (MG. LL. V, S. 442 Z. 25).

² Die Kirche hat hinsichtlich des Totschlages im allgemeinen die Komposition befördert, vgl. ABEGG, Über den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei dem Totschlag, in: Z. f. Rechtsgeschichte 7 (1868), S. 267 ff.

³ So LRC. II/29 (MG. LL. V, S. 326); LRC. VIII/1 (MG. LL. V, S. 360); LRC. IX/19, 1 (MG. LL. V, S. 374); LRC. XXIII/9, 5 (MG. LL. V, S. 416); LRC. XXIII/22, 2 (MG. LL. V, S. 418); LRC. XXIV/14 (MG. LL. V, S. 424); LRC. XXIV/28, 2-6 (MG. LL. V, S. 428); LRC. XXVII/3 (MG. LL. V, S. 438); LRC. XXVII/5 (MG. LL. V, S. 439); LRC. XXVII/13, 1 (MG. LL. V, S. 441).

⁴ Vgl. dazu Heft III, S. 182 und vor allem H. BRUNNER, Duodezimalsystem und Decimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte, in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, S. 482 ff. (Sitz. Ber. d. Berliner Akademie 1889, S. 1039 ff.)

der fränkische Königsbann und jedenfalls dem fränkischen Reichsrechte entlehnt wurde, nachdem sie dem älteren römischen-rätischen Rechte völlig unbekannt war.

Einer Bemerkung bedarf noch der am Schlusse von cap. 3 behandelte Sonderfriede für die Aufenthaltsorte des Bischofs. Danach genießen Stadt, Kastell und Hof, in denen sich der Diözesan aufhält, einen erhöhten Frieden, welcher leicht an dem zusätzlichen Bußbetrag von 60 Schilling erkennbar ist. Es gilt zunächst das für die Tötung bereits festgestellte Kompositionensystem, darüber hinaus fällt eine 60 Schilling-buße an den Fiskus. Die bloße Bedrohung, wie das Zücken des Schwertes im bischöflichen Hause in Gegenwart des Herrn, zieht Handverlust nach sich, in dessen Abwesenheit Stäupung. Der erhöhte Friede gilt also einmal örtlich für die bischöflichen Wohnstätten, hier liegt die Wurzel des späteren Burgfriedens. Andererseits ist er aber auch mit der Person des Bischofs verbunden, da der Friedbruch je nach dessen An- oder Abwesenheit verschieden bewertet wird. Die Herkunft dieses Sonderfriedens ist nicht leicht zu bestimmen. Die Lex Romana Curiensis II/1, 9 erwähnt auf Grund des Breviars die Übung, daß der Statthalter einen Übeltäter, den er *in domu principum* trifft, ohne den Actoren oder weitere Personen abzuwarten, verhaften darf¹, einem erhöhten Frieden, wie ihn die Capitula Remedii beschreiben, kommt sie jedoch nicht gleich. Zweifellos entstammt dieser dem fränkischen Rechte. Doch hat bisher die Forschung auch da verschiedene Möglichkeiten gesehen. Brunner versuchte die Bußerhöhung bei Verletzung bischöflicher Aufenthaltsorte zunächst als Ausdruck eines vom König unabhängigen Volksfriedens aufzufassen². Daß ein solcher aber nicht besteht, zeigt das römisch-rätische Vulgärrecht, wie wir es aus der Lex Romana Curiensis kennen, deutlich. Später erklärte er ihn als Bischofsfrieden³, was insofern zutrifft, als der Friede sich dem Wortlaute nach tatsächlich auf den Bischof bezieht. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß die Capitula Remedii die weltliche Stellung des Bischofs von Chur berühren, der Friede also nicht als Bischofs-

¹ MG. LL. V, S. 314.

² BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte² II, S. 56.

³ Ebd. S. 60, ihm folgend R. SCHRÖDER / E. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷, Berlin/Leipzig 1932, S. 125 Anm. 62. Ähnlich auch H. SCHREUER, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrg. von O. v. GIERKE, Heft 50, Breslau 1896, S. 101.

friede, sondern als Grafenfriede zu erklären ist, der seinerseits eine Nachbildung des Königsfriedens sein dürfte¹.

(4) *De periurio*².

Si quis in periurio cupiditatis aut infidelitatis quis inventus fuerit, primum fiat battutus et decalvatus missa pice. Si secundo hoc fecerit, vapulet, notetur eum in fronte cum calido ferro et recludatur in carcere, quamdiu placuerit senioribus et deinceps non recipiatur eum in testimonio. Si tertio perpetraverit, potestas de eo sit iudicum et laicorum. Si quis de supradictos istos periurios super alium voluerit mittere et non potuerit adprobare, si servus fuerit conponat VIII, si libertus X, si ingenuus XV. Hoc illi inferat, cui periurium supermittere voluit.

Cap. 4 verhängt für *periurium*, den Meineid, die rein weltliche Strafe der Stüpfung und Teerung des Hauptes, bei Rückfall Brandmarkung und Kerker nach dem Ermessen des Gerichtes, wozu der Entzug der Zeugnisfähigkeit tritt, was eine Verminderung der Rechtsfähigkeit im allgemeinen bedeutet. Bei der drittmaligen Ausführung des Deliktes erfolgt Todesstrafe. Die *Capitula Remedii* fügen an dieser Stelle außerdem das Vergehen falscher Anschuldigung hinsichtlich des Meineides an und verlangen dafür den Wahrheitsbeweis. Kann dieser nicht erbracht werden, dann ist dem Geschädigten eine seinem Stande angemessene Komposition zu leisten, dem Unfreien 8, dem Liberten 10 und dem Freien 15 Schilling.

Für das Verständnis von Form und Inhalt dieses Abschnittes bedarf es zunächst eines Hinweises auf das Verhältnis von Meineid und falschem Zeugnis in den Rechten, die den *Capitula Remedii* zu Grunde liegen können. Vor allem muß beachtet werden, daß das römische Recht und mit ihm auch die *Lex Romana Curiensis* den Meineid als strafwürdiges Verbrechen nicht kennen und nur falsches Zeugnis als Kapitalvergehen betrachten³. Der Eid gehört im römischen Recht nicht zum Zeugnis oder besitzt dort eine wesentlich andere

¹ Über den Königsfrieden vgl. BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte² II, S. 60; der in den *Capitula Remedii* behandelte Grafenfriede würde dem aus dem bayrischen und alemannischen Gebiete bekannten Herzogsfrieden entsprechen, der wohl ebenfalls aus dem Königsfrieden herausgewachsen ist. Daß fränkisches Reichsrecht zu Grund liegt, zeigt die 60 Schillingbuße.

² MG. LL. V, S. 443.

³ MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 668 sowie E. v. LISZT, Meineid und falsches Zeugnis, Wien 1878, S. 3 ff. und S. 29.

Bedeutung. Dagegen treffen wir sowohl im Kirchenrecht wie im fränkischen Reichsrecht *periurium* und *falsum testimonium* als Delikte, zunächst im Kirchenrecht, da der Meineid in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit fällt, dann auch als Gegenstand staatlicher Verordnungen. Die Aufnahme des Passus über den Meineid in die *Capitula Remedii* kann also nur auf Grund kanonischrechtlichen oder reichsrechtlichen Einflusses erfolgt sein. Genau wie die *Canones* und die *Bußbücher*, deren Auffassung auch die germanischen Volksrechte und das fränkische Reichsrecht übernommen haben¹, rubrizieren die *Capitula Remedii* *periurium* und *falsum testimonium* gesondert. Im germanisch-fränkischen Rechte aber ist der Sache nach das falsche Zeugnis zu einem Nebendelikt des Meineides geworden, da im gerichtlichen Beweisverfahren das Zeugnis eines Eides bedarf². Diese Entwicklung zeigt sich nun deutlich auch bei den *Capitula Remedii*, die als Strafe den Entzug der Zeugnisfähigkeit vorsehen.

In der Bezeichnung des Meineides als *periurium cupiditatis aut infidelitatis* gehen die *Capitula Remedii* ganz vom kirchlichen Rechte aus. Manche *Bußbücher* führen den Meineid ausdrücklich als *periurium cupiditatis* an³. Ihm entspricht auch das *periurium infidelitatis*, wie

¹ Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen sind zu erwähnen *Conc. Suesionense* 744, cap. 4 (MG. *Conc.* II/1, S. 35), *Conc. Romanum* 769 (MG. *Conc.* II/1, S. 84), sodann auch im *Conc. Rispacense* 897, cap. 5 (MG. *Conc.* I, S. 198), und vor allem die allerdings nicht mehr für die *Capitula Remedii* in Betracht fallenden Vorschriften des *Conc. Remense* von 813, cap. 44 (MG. *Conc.* II/1, S. 258). Die *Bußbücher* behandeln *periurium* gesondert von *falsum testimonium*, wie aus den mannigfachen Belegen bei SCHMITZ, *Bußbücher und Wasserschleben*, *Bußordnungen* deutlich hervorgeht. Es erübrigt sich, an dieser Stelle im besondern darauf hinzuweisen. — Zur Auffassung der Volksrechte bes. BRUNNER/SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte*² II, S. 876 ff. und HIS, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* II, S. 10. Im Reichsrechte werden Meineid und falsche Zeugnis nur selten erwähnt, so im *Cap. Haristallense* 779, cap. 10 (MG. *Capit.* I, S. 49) und im *Capitulare missorum generale* von 802, cap. 36 (MG. *Capit.* I, S. 98); auf die späteren reichsrechtlichen Quellen nimmt BRUNNER/SCHWERIN, a. a. O., S. 877 Anm. 34 Bezug.

² Die Verhältnisse sind allerdings unterschiedlich, vgl. HIS, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* II, S. 40 und v. LISZT, *Meineid und falsches Zeugnis*, S. 53. Zeugnisabgabe ist beispielsweise im langobardischen Rechte nicht mit einem Eide verbunden, vgl. BRUNNER/SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte*² II, S. 876 ff. und ders. *Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit*, in *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes*, S. 96 (Sitz.ber. d. Wiener Akademie 1865), sowie E. OSENBRÜGGEN, *Das Strafrecht der Langobarden*, Schaffhausen 1863, S. 157.

³ *Poenitentiale Columbani*, cap. 20 (SCHMITZ, *Bußbücher*, S. 628): *Si quis laicus per cupiditatem periurat*, *Poenitentiale Cummeani* C V (SCHMITZ, *Bußbücher*, S. 600): *Si quis laicus periuraverit, si per cupiditatem hoc fecerit*; *Poenitentiale Casinense*, cap. 35 (SCHMITZ, *Bußbücher*, S. 409): *Si quis pro cupiditate periuraverit*.

wir es beispielsweise im langobardischen Rechte finden, das seinerseits jedoch ebenfalls starken kirchlichen Einfluß erfahren hat¹. Im Reichsrecht erscheint der Meineid als *pessimum scelus christiani* als gegen die *Lex Domini* gerichtet². Die Rechtsentwicklung zeigt entsprechend, daß die Bestrafung des Meineides anfänglich ganz, später vorherrschend in den Händen der Kirche lag, indem Einweisung in ein Kloster oder andere Grade leichter Poenitenz vorgeschrieben sind³. Sofern sich das weltliche Recht des Vergehens annimmt, unterliegt es Geldbußen, dann Verstümmelungsstrafen, wie dies aus den Volksrechten ersichtlich ist⁴. Nach Reichsrecht steht darauf Handverlust samt der dafür bestehenden Lösungsmöglichkeit durch Erlegung einer Geldsumme⁵. Die *Capitula Remedii* übergehen nun die Bestrafung nach kanonischem Rechte ganz; an Stelle der im Reichs- und Volksrechte vorgesehenen Bußen aber tritt die Verstümmelungsstrafe, welche sich im Wiederholungsfalle bis zur Todesstrafe steigert. Der Entzug der Zeugnisfähigkeit dürfte kirchlichen Rechtsgrundsätzen entstammen⁶.

¹ Ed. LIUTPRANDI, 144 (MG. LL. IV, S. 469; BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden, S. 314, dazu OSENBRÜGGEN, Das Strafrecht der Langobarden, S. 158): *Si quis timoris dei inmemor pro cupiditate terrene propter quaecumque rem sciens se periuraverit, et postea sic inventum et probatum fuerit, quod periurasset, tunc amittat ipsam rem, unde periuravit, et habeat eam ipse cui contra rationem iuravit. Et insuper quia in se ipse et quod plus est in deo peccavit et negavit fidem suam et periuravit domino deo suo et sibimet ipsi non pepercit, componat, medietatem widrigeld sui ei cui periuravit.* Eine gewisse Übereinstimmung zwischen Ed. LIUTPRANDI, cap. 144 und cap. 4 der *Capitula Remedii* ist vorhanden, doch läßt sich daraus nicht mit Sicherheit auf Beeinflussung des rätischen Rechtes durch das langobardische schließen. Die beiden gemeinsame Auffassung des Meineidsvergehens beruht wohl eher auf Anlehnung an kirchliche Vorschriften.

² *Capitulae missorum generale* von 802, cap. 36 (MG. Capit. I, S. 98).

³ Abgesehen von Conc. Matisconense von 583, cap. 18 (MG. Conc. I, S. 159) treffen die Konzilien für den Meineidigen keine Strafbestimmungen, dagegen finden sich solche in den Bußbüchern. Das Poenitentiale Columbani cap. 20 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 600), die auf diesem beruhenden Bußbücher, das Poenitentiale Cummeani C V (SCHMITZ, Bußbücher, S. 628), das Poenitentiale Vallicellianum II, cap. 48 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 628), das Poenitentiale Vallicellianum II, cap. 48 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 376) u. a. weisen den Meineidigen lebenslänglich in ein Kloster ein und verwenden sein Gut als Almosen. Poenitentiale Casinense, cap. 35 (SCHMITZ, Bußbücher, S. 409) dagegen kennt nur leichtere Poenitenz von 10 Jahren. Verschiedene Strafen werden kumuliert im Poenitentiale Cummeani C V (SCHMITZ, Bußbücher, S. 628).

⁴ Zusammenstellung bei BRUNNER/SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte² II, S. 876).

⁵ *Capitulae Haristallense* von 779, cap. 10 (MG. Capit. I, S. 49).

⁶ Conc. Matisconense von 583, cap. 17, 18 (MG. Conc. I, S. 159) bestraft die Anstiftung zu Meineid mit Ehrlosigkeit und Entzug der Zeugnisfähigkeit, vgl.

Im Anschluß an das Meineidsdelikt führen die Capitula Remedii die nicht bewiesene Beschuldigung auf Meineid an. Sie wird wie die Anschuldigung auf Tötung und Ketzerei, wie sie in cap. 11 vorliegt, besonderer Untersuchung unterzogen¹. Im Gegensatz zum römischen und germanisch-fränkischen Rechte, die dem Grundsatz gleicher Strafe für ausgeführtes Delikt und falsche Anschuldigung folgen, bewerten die Capitula Remedii das Vergehen bedeutend leichter und beschränken sich auf eine fest normierte Buße an den Geschädigten.

(5) *De inlicita coniugia*².

Ut nulli inlicitam liceat habere uxorem. Si quis reclamaverit, quod vim accepisset uxorem, aut illa virum, si infra XV diebus reclamaverit, in sua maneat potestate. « Nubat cui vult, tantum in Domino. »³ Si autem transactis in coniugio XV diebus aut noctibus et nulli suam adnotaverit violentiam, non querat solutionem, habeat cui se coniunxit, adtestante Paulo apostolo, qui ait: « Alligatus es uxori, noli querere solutionem. »⁴ Quindecim enim hos proposuimus dies, eo quod per experimentum didicimus, parentum stulticia ante maturitatis suae tempore suasionibus atque terroribus coniungere, non illorum consentiente expontanitatem. Et hoc statuimus, ut nullus ante XII annos pueros copulare ausus sit.

Innerhalb der dem Strafrechte gewidmeten Artikel der Capitula Remedii nimmt cap. 5 eine Sonderstellung ein; nur die Absicht, offenkundige Mißbräuche zu verhindern, wird zur Aufnahme der Bestimmungen über die *inlicita coniugia* veranlaßt haben. Es werden Fragen des Eheschließungsrechtes behandelt, welche in den Bereich kirchlichen Rechtes fallen, auch wenn sich das weltliche Recht, etwa das fränkische Reichsrecht, zu wiederholten Malen damit auseinandergesetzt hat⁵. Allerdings beschränken sich die Capitula Remedii auf Punkte, die das Ehe-

dazu HINSCHIUS, Kirchenrecht VI, S. 184. Letzterer ist auch im späteren Kirchenrechte beibehalten worden, vgl. Decr. Grat. C. XXII q. 5 c. 7.

¹ Vgl. die Ausführungen zu cap. 11.

² MG. LL. V, S. 443.

³ 1. Cor. 7, 39.

⁴ 1. Cor. 7, 29.

⁵ Abgesehen von Notzucht werden auch die sexuellen Vergehen meist nur von der Kirche behandelt, vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht V, S. 314, 440. Auch die Capitula Remedii begründen mit ihren Bestimmungen keinerlei neues weltliches Strafrecht. Soweit sich der fränkische Staat mit dergleichen beschäftigt, handelt es sich um die Unterstützung der Kirche im Verfahren, vgl. die Admonitio generalis von 789, cap. 68 (MG. Capit. I, S. 59). — Über das Eheschließungsrecht vgl. in Übergehung älterer Werke A. ESMEIN, Le mariage en droit canonique² (éd. R. GÉNESTAL), Paris 1929.

alter und die Ungültigkeitserklärung der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen betreffen. Die in den Canones, Bußbüchern und teilweise auch in den Capitularien außerordentlich reich vertretenen Vorschriften über die Ehehindernisse, sexuelle Delikte und ähnliches sind nicht aufgenommen worden. Einen Hinweis darauf bietet lediglich der Eingangssatz *Ut nulli inlicitam liceat habere uxorem*.

Cap. 5 verbietet damit zunächst allgemein die unkanonische Heirat, um dann zum speziellen Fall der Eheschließung ohne Zustimmung des einen oder andern Partners überzugehen. Wer den Ehegenossen *per vim* empfangen hat, soll die Möglichkeit der Reklamation innerhalb der ersten 15 Tage besitzen und auf Lösung der Ehe klagen können. Nach erfolgter Klage ist die Heirat als ungültig zu betrachten, die Partner bleiben *in sua potestate* und verehelichen sich nach eigenem Willen. Begründet werden diese Bestimmungen damit, daß die Eltern ihre Kinder vor ihrer Reife durch Zwang und Überredung ohne deren Zustimmung zu verbinden pflegen. Als Mündigkeitstermin setzen die Capitula Remedii für Knaben ein Alter von 12 Jahren fest.

Wie aus der Begründung der Verordnung des Remedii hervorgeht, ist dem Empfang eines Ehegatten *per vim* die Heirat ohne Zustimmung der Partner gleichzusetzen. Es wird also wie im römischen und im kirchlichen Rechte der Consens als notwendig erachtet¹. Auch kirchenrechtlich ist der Zwang zur Heirat untersagt, vor allem aber auch die Eheschließung in *minore aetate*². Eine Verlobung allerdings kann vor

¹ Vgl. R. SOHM, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, Leipzig 1911, S. 646 ff., sowie J. FREISEN, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, in Archiv f. Kathol. Kirchenrecht 52 (1884), S. 372. Die kirchenrechtlichen Quellen älterer Zeit sind äußerst spärlich. Nach dem Synod. Toletanus von 589, cap. 10 (HEFELE, Conciliengeschichte 3, S. 51) dürfen Mädchen und Witwen nicht zur Ehe gezwungen werden, jedenfalls wählen sie ihren Gatten *propria voluntate*, vgl. dazu ESMEIN, Le mariage en droit canonique² I, S. 334. Auch das Corpus iuris can. beruft sich lediglich auf diese Quellenstelle, vgl. Decr. Grat. C. 32 q. 2 c. 16.

² Die Verheiratung Unmündiger zu verhindern ist Anliegen der Kirche. Dabei ist jedoch das Alter bei der Eheschließung in der Praxis noch durchaus strittig. Das zeigt der Passus der Capitula Remedii *eo quod per experimentum didicimus*, und ähnlich auch Conc. Foroiulianum von 796/797, cap. 8 (MG. Conc. II/1 S. 192) *Illud praeterea per omnia praecaventis prohibere decrevimus, ut nullus praesumat ante annos pubertatis, id est infra aetatem puerum vel puellam in matrimonium sociare nec in dissimili aetate, sed coetaneos sibi que consentientes . . .* und Ed. LIUTPRANDI,¹² (BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden, S. 178), das wohl stark durch die kirchliche Rechtsanschauung beeinflußt ist. Das Verhalten der Kirche entspricht hierin demjenigen gegenüber der Raubehe (dem Delikt des *raptus*), vgl.

der Mündigkeit erfolgen, doch steht bei eintretender Heiratsfähigkeit den Partnern, auch den Töchtern, das Recht der Anfechtung zu¹. Nach kirchlicher Anschauung erstreckt sich die Anfechtungsfrist über ein Jahr. Sie ist vergleichbar mit der römisch-rechtlichen Frist zur Erlangung der sogenannten Manusehe², dürfte sich jedenfalls an diese angelehnt haben. Remedius schränkt sie auf 15 Tage ein, nach deren Ablauf die Ehe Gültigkeit erhält und die Möglichkeit späterer Anfechtung dahinfällt. Nach erfolgter Trennung treten die Partner *in suam potestatem* ein; sie kehren also weder in die väterliche Munt zurück, noch besteht eine solche des einen (männlichen) Ehepartners; sie sind *sui iuris*. Der Begriff der *sua potestas* weist auf den Ursprung dieses ganzen Passus im römischen Rechte hin. Sein Gegensatz ist die *patria potestas*, aus welcher heraus die *sua potestas* sich auch erklären läßt. Die römische väterliche Gewalt besteht unumschränkt gegenüber Söhnen und Töchtern, sofern nicht besondere Emanzipationsbedingungen erfüllt werden³. Noch die Lex Romana Curiensis führt als lebendes Recht im 8. Jahrhundert die entsprechenden Bestimmungen auf. Die Capitula Remedii ihrerseits schränken die *patria potestas* ein, und zwar in einer Weise, die sich wiederum stark an das römische Recht anlehnt, welches bei unrechtmäßiger Verheiratung die väterliche Gewalt entzieht, eine Vorsichtsmaßnahme, die gegen die Mißhandlung der Kinder, insbesondere der Töchter, gerichtet ist⁴. Die Capitula Remedii ermöglichen ausdrück-

bes. R. KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zueinander nach langobardischem und nach fränkischem Recht, in Z. d. Savignystiftung f. RG. germ. Abt. 29(1908), S. 119.

¹ Belege stammen nur aus späterer Zeit, vgl. Decr. Greg. IV 2, 1; Decr. Greg. IV, 2, 6; Decr. Greg. IV, 18, 1. Da sie jedoch römischrechtliche Elemente in sich aufgenommen haben, dürften gleiche Grundsätze auch bereits früher gegolten haben.

² Für das römische Recht vgl. SOHM, Institutionen, S. 646 ff., sowie FREISEN, Die Entwicklung des Eheschließungsrechts, in Archiv f. Kathol. Kirchenrecht 52 (1884), S. 371. Lex Romana Curiensis III/5, 3 (MG. LL. V, S. 330); III/5, 6 (MG. LL. V, S. 331) wurzeln noch ganz in spätrömischen Anschauungen.

³ Zum Begriff der *patria potestas* vgl. SOHM, Institutionen, S. 646 ff., G. CORNOL, Contribution à l'étude de la patria potestas, Paris 1897 und H. STOCKAR, Über den Entzug der väterlichen Gewalt im römischen Recht, Zürich 1903, S. 8 ff., zusammenfassend auch E. CHÉNON, Histoire générale du droit français public et privé des origines à 1815², éd. OLIVIER-MARTIN, Paris 1929, 2/1, S. 128, 129. Die Emanzipationsbedingungen des Codex Theodosianus sind auch in der Lex Romana Curiensis aufgeführt, vgl. LRC. XII/6 (MG. LL. V, S. 409); LRC. XXIII/7 (MG. LL. V, S. 414); LRC. XXIV/8 (MG. LL. V, S. 423).

⁴ SOHM, Institutionen, S. 656 Anm. 1 und STOCKAR, Über den Entzug der väterlichen Gewalt, S. 7. Letzterer allerdings bestreitet die Einschränkung der

lich das Reklamationsrecht für beide Geschlechter und damit auch den Austritt aus der *patria potestas*. Bei der Gleichbehandlung der Geschlechter mag kirchlicher Einfluß sich geltend machen, der in Ehesachen die *una lex* für Männer und Frauen postuliert¹.

Was den Termin der Heiratsfähigkeit anbetrifft, so entspricht der in cap. 5 genannte Zeitpunkt von 12 Jahren sowohl nach römischem Rechte wie nach Kirchenrecht dem Mündigkeitsalter der Mädchen für die Verheiratung². Für Knaben liegt dieses beim 14. Altersjahre. Allerdings ist hier grundsätzlich zu scheiden zwischen Heiratsfähigkeit und allgemeiner Mündigkeit, die unter gewissen Umständen erst mit dem 25. Jahre eintreten kann, indem die väterliche Gewalt oder doch die Curatel so lange fortbestehen³. In Abänderung des geltenden Kirchenrechtes setzen die Capitula Remedii nun auch den Maturitätstermin der Knaben auf das 12. Jahr herab und schließen sich damit dem fränkischen Reichsrechte an⁴. (Schluß folgt.)

väterlichen Gewalt bei deren Mißbrauch, man vgl. dagegen aber beispielsweise LRC. III/7, 1 (MG. LL. V, S. 332).

¹ Vgl. die Ausführungen zu cap. 8.

² SOHM, Institutionen, S. 65; CHÉNON, Histoire générale du droit français² 2/1, S. 82. Dazu LRC. III/5, 6 (MG. LL. V, S. 331); LRC. XXII/9 (MG. LL. V, S. 410); LRC. XXIX/8 (MG. LL. V, S. 423).

³ SOHM, Institutionen, S. 662, sowie LRC. XXII/8 (MG. LL. V, S. 410). Für die Witwe ist ein gleicher Termin gewählt, welche unter 25 Jahren nur mit Bewilligung der Eltern oder ihrer Verwandtschaft eine neue Ehe eingehen darf, also nicht *in sua potestate* steht (d. h. *sui iuris* ist), vgl. LRC. III/1, 1 (MG. LL. V, S. 331).

⁴ In den germanischen Volksrechten ist der Mündigkeitstermin verschieden, in der Mehrzahl der Fälle liegt er beim 12. Altersjahre, vgl. W. TH. KRAUT, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Göttingen 1835, S. 113, 126, und zwar für beide Geschlechter, soweit die Heiratsmündigkeit in Frage kommt. Das Salische Recht vor allem, das hier als Reichsrecht hat Einfluß gewinnen können, nennt eine Heiratsmündigkeit bei 12 Jahren, vgl. A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechtes, Leipzig 1886, II, S. 435 ff. Für die Ehemündigkeitstermine der Mädchen vgl. K. WEINHOLD, Die deutschen Frauen im Mittelalter², Wien 1882, I, S. 294 ff. Es ist zu beachten, daß dabei aber die Ehemündigkeit (für Knaben) noch nicht der vollen Mündigkeit entspricht.